

Die Umsetzung der Solvency II-Richtlinie durch die 10. VAG-Novelle

Bearbeitet von
Prof. Dr. Jens Gal, RA David Sehrbrock, Förderkreis für die Versicherungslehre an der J.W. Goethe-
Universität Frankfurt am Main e.V.

1. Auflage 2013. Buch. 78 S. Kartoniert
ISBN 978 3 89952 745 2
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 131 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einführung

Die Solvency II-Rahmenrichtlinie¹ soll in Deutschland durch die 10. VAG-Novelle in nationales Recht transformiert werden². Nachdem im August 2011 ein Referentenentwurf veröffentlicht wurde³, legte die Bundesregierung im Februar 2012 einen Gesetzesentwurf vor⁴. Wegen des schleppenden Projektfortschritts auf europäischer Ebene⁵ hat der Haushaltsausschuss des Bundestages jedoch am 9. Mai 2012 die Beratungen über das Umsetzungsgesetz vorläufig eingestellt⁶. BaFin-Präsidentin Elke König geht nach jüngsten Aussagen nicht mehr davon aus, dass das gesamte Solvency II-Regelwerk vor dem Jahr 2017 zur Anwendung kommen wird⁷.

Die Ersteller des Regierungsentwurfes haben sich erfreulicherweise entschieden, Solvency II zum Anlass für eine grundlegende Revision und Umstrukturierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu nehmen (sog. „große Lösung“). Die mit Solvency II verbundenen Neuerungen bewirken somit die einschneidendste Zäsur im deutschen Versicherungsaufsichtsrecht seit der Deregulierung 1994, möglicherweise sogar seit Inkrafttreten des VAG vor über 110 Jahren. Die Qualität des Regierungsentwurfs trägt dieser Bedeutung allerdings nur zum Teil Rechnung. Er weist – insofern seien die nachfolgenden Ausführungen im Ergebnis vorweggenommen – noch eine Vielzahl von Defiziten auf. Dies mag teilweise die Folge der begrüßenswerten und mutigen Entscheidung für die große Lösung sein; allein die Dimension der damit einhergehenden Veränderungen impliziert – gleichsam als Fluch der guten Tat – eine höhere Fehlerträchtigkeit. Dessen gewärtig ist gesetzgeberische Sorgfalt allerdings umso mehr angezeigt. Die durch den eingangs genannten Beschluss des Haushaltsausschusses gewonnene Zeit sollte somit genutzt werden, um den Entwurf einer tiefgreifenden Prüfung zu unterziehen. Die folgen-

¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, in ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1. Artikel und Erwägungsgründe ohne Quellenbezeichnungen sind im Folgenden solche der Solvency II-Richtlinie.

² Für eine ausführliche Übersicht der Gesetzgebungshistorie des gesamten Solvency II-Projekts vgl. bspw. *Sehrbrock/Gal/CFL* 2012, 140 (140 f.); *dies.* EPL 2013, 295 (296 ff.).

³ Vgl. dazu auch *Grote/Schaaf* VersR 2012, 17.

⁴ „Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ vom 17.2.2012 (BR-Drs. 90/12). Die Stellungnahme des Bundesrates erfolgte am 30.3.2012 (BR-Drs. 90/12 [Beschluss]). Paragraphen ohne Quellenbezeichnungen sind im Folgenden solche des Regierungsentwurfs.

⁵ Nach neusten Aussagen des EIOPA-Exekutivdirektors Carlos Montalvo Rebuelta soll Solvency II nunmehr erst Anfang 2016 Geltung erlangen; vgl. *Fromme*, Eigenkapitalregeln Solvency II sollen erst 2016 kommen, in: FTD vom 23.10.2012, S. 16.

⁶ *Fromme*, Versicherer warten weiter auf neue Regeln, in: FTD vom 10.5.2012, S. 17.

⁷ *Anonymus*, BaFin: Neue Aufsichtsregeln für Versicherer erst 2017, in: Handelsblatt vom 23.1.2013, S. 32.

den Ausführungen verstehen sich insofern vor allem als Beitrag dazu, die Qualität der letztendlich zu erlassenden 10. VAG-Novelle zu verbessern.

Das gegenwärtige Regime soll durch die 10. VAG-Novelle (in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Solvency II-Richtlinie) in drei Feldern, die bildlich auch als drei Säulen bezeichnet werden, von Grund auf reformiert werden. Inhaltlich umfassen die drei Säulen die neuen Kapitalausstattungsregeln der Säule 1 (sog. quantitative Regelungen; vgl. unter C.), veränderte Governancevorgaben (sog. qualitative Anforderungen; vgl. unter D.) sowie Regelungen über die Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse der Behörde (vgl. unter F.I., II.), zusammengefasst als zweite Säule bezeichnet; hinzu kommen die neue Transparenzregeln der Säule 3 (vgl. unter E.)⁸. Neben den Problemen, die bereits im Rahmen der Umsetzung der drei Säulen zu Tage treten, sind auch weitere, die Regelungsinhalte der drei Säulen übergreifende Veränderungen zu konstatieren und auch dort bereits jetzt potentielle Problemfelder zu identifizieren (vgl. unter F.III.–V.). All diesen materiellen Problemkomplexen übergeordnet stellt sich die Frage, inwieweit sich der deutsche Gesetzgeber mit seinem Entwurf an den Umsetzungsspielraum der Solvency II-Vorgaben hält und insofern konsequent die Weichen in Richtung eines harmonisierten, integrierten europäischen Versicherungsaufsichtssystems stellt.

⁸ Darüber hinaus vollzieht Solvency II auch hinsichtlich der Aufsicht über Versicherungsgruppen eine grundlegende Neuausrichtung; vgl. dazu im Überblick *Sehrbrock/Gal CFL* 2012, 140 (147 f.); *dies.* EPL 2013, 295 (313 f.); ausführlich zu den im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen *Sehrbrock ZVersWiss* 2008 [Supplement-Sonderausgabe], 27; *Krämer ZVersWiss* 2008, 319.